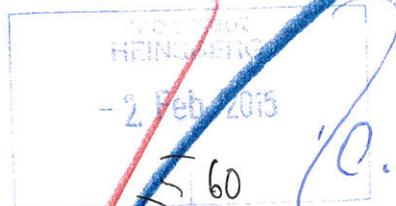


Regina und Markus Westphal • Hoven 28 • 52511 Geilenkirchen •

Stadt Heinsberg
52525 Heinsberg



01.02.15

Original dieser Ausfertigung mit insgesamt neun Seiten erhalten:

Heinsberg, den 02.02.2015

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
I. A. /A.A.

Einwendungen bzw. Anträge gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ (WEA)

Als durch die Fläche 4 des oben genannten Planes unmittelbar betroffene Einwohner erheben wir folgende **neun** Einwendungen samt Anträgen:

1. Antrag auf Neuaufnahme des Verfahrens zur Offenlage des Flächennutzungsplanes, insbesondere Einberufung einer erneuten Bürgerversammlung und Wiederholung der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 8.12.14

Begründung:

Am 30.09.2014 fand auf Einladung der Stadt Heinsberg eine Bürgerversammlung statt, in der über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg zu „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ informiert wurde. Ausdrücklich wurde zu Beginn der Bürgerversammlung darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen von anwesenden Bürgern protokolliert (und damit auch den Mitgliedern des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses für das weitere Verfahren zur Verfügung stehen) würden. In einer rund fünfminütigen Stellungnahme wurden von mir (Markus Westphal) zahlreiche Einwendungen und Änderungswünsche vorgebracht, ebenso von einem weiteren Herrn. Wie sich herausstellte, wurden diese anscheinend nicht nur nicht im Protokoll vermerkt, sondern es wurde im mir zugesandten Kurzprotokoll gar behauptet „Anregungen oder Bedenken sind nicht vorgetragen worden“!

Daraufhin legte ich mit Schreiben vom 10.11.2014 Widerspruch gegen das Protokoll der Bürgerversammlung vom 30.09.2014 zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ein und beantrage gleichzeitig die Änderung des vorgenannten Protokolls. Tatsächlich wurde das Protokoll geändert, was ich bereits als Eingeständnis der Fehlerhaftigkeit des Protokolls ansehe. Die Änderungen betrafen allerdings nur einige marginale Punkte und nicht die eigentlichen Stellungnahmen in der Hauptsache (die anscheinend gar nicht im Protokoll vermerkt wurden!). Daraufhin legte ich mit Schreiben vom 01.12.2014 erneut Widerspruch gegen das Protokoll der Bürgerversammlung vom 30.09.2014 ein.

Zu diesem Zeitpunkt war mir nicht bekannt, dass schon am 08.12.2014 eine Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses stattfand, bei denen der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg zur Veröffentlichung verabschiedet wurde. Die wichtigen Einwendungen und Änderungswünsche aus der Bürgerversammlung wurden den Mitgliedern des Ausschusses nicht zur Kenntnis gebracht. Stattdessen durften sie nur über die drei nebensächlich von mir vorgebrachten Punkte abstimmen. Hätten sie meine substantiellen Vorschläge zur Abstimmung vorliegen gehabt, wäre es womöglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplanentwurfes gekommen und er würde in der jetzigen Form nicht zur Offenlage kommen! Zu ihrer Kenntnisnahme folgt hier das:

Gedächtnisprotokoll meiner Stellungnahme auf der Bürgerversammlung vom 30.09.2014 zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Zu Beginn der Versammlung wurde von den Verantwortlichen darauf hingewiesen, dass **alle relevanten Meinungsäußerungen** der Bürger in das Protokoll aufgenommen würden!

Zunächst meldete sich ein Herr und brachte den Vorschlag ein, ein oder mehrere Windräder komplett durch die Bürger der umliegenden Ortschaften finanzieren zu lassen.

Dieser Vorschlag wurde von einem Verantwortlichen der Stadt mit dem Argument zurückgewiesen, dass es ein viel zu hoher bzw. durch die Bürger nicht zu leistender Aufwand wäre, die ganzen Genehmigungen etc zusammenzutragen.

[Nachträgliche Anm.: Solche Bürgerwindräder gibt es schon, diese Aussage diene augenscheinlich allein der Abwiegung dieses Vorschlages. Auch Vorschlag und Antwort wurden offensichtlich nicht ins Protokoll aufgenommen!]

Darauf folgte meine Wortmeldung mit einer ca. fünfminütigen Stellungnahme:

Ich beschwerte mich zunächst über den frühen Veranstaltungsbeginn von 17 Uhr, bei dem es für „normal“ arbeitende Bürger nicht möglich sei teilzunehmen. Desweiteren ärgerte ich mich über die mangelnde Information seitens der Stadt, die anscheinend alles dafür tat, diese Bürgerversammlung nicht öffentlich zu machen:

So erschien weder auf der ersten Seite von "Heinsberg.de" noch im aktuellen Veranstaltungskalender ein Hinweis auf die Bürgerversammlung. Auch die Funktion "Suchen" mit der Eingabe "Bürgerversammlung" erbrachte keine Ergebnisse.

Zudem erschien auch in der lokalen Tageszeitung kein Hinweis unter der Rubrik "Veranstaltungen". Hier sollte dem einen oder anderen Teilnehmer der Bürgerversammlung im Hinterkopf geblieben sein, dass ich darauf hinwies, dass dort sonst jeder „öffentliche Kaninchenfutz“ angekündigt wird. Ich bemerkte zudem, dass ich hinter diesem Verhalten der Stadt Heinsberg ein System vermute, damit möglichst wenig kritische Bürger an dieser so genannten „Bürgerversammlung“ teilnehmen.

Meine Bemerkungen wurden alle von den/dem Verantwortlichen der Stadt zurückgewiesen.

Daraufhin stellte ich die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagenerrichtung für den Kreis Heinsberg im allgemeinen und die Stadt Heinsberg im speziellen dar:

So brühte sich Bürgermeister Dieder nahezu jeden Monat öffentlich über die gute Entwicklung des Tourismus im Kreis Heinsberg und war auch die Woche zuvor wieder mit Mitarbeitern des HTS-Touristenbüros in der Zeitung abgelichtet.

Mit der Zupflasterung durch Windräder könnte er bald vielleicht nur noch Windkraft-Investoren begrüßen und mit dem Ausflugsbus Slalom durch die Windräder fahren, um beispielhaft zu zeigen, wie man eine Region flächendeckend vom Kulturräum zum Industriepark umbaut.

Ich wies außerdem darauf hin, dass der Kreis Heinsberg windschwach sei, somit unwirtschaftlich und daher der völlig falsche Platz für große Windparks sei.

Hier kann ich mich nicht mehr erinnern, ob es eine Antwort gab.

[Nachträgliche Anm.: Mit durchschnittlichen 6 m pro Sekunde (lt. Planungsgutachten, wobei ich diesen Werte anzweifele!) kratzt er gerade mal an der wirtschaftlich nur mäßig geeigneten Marke von 6,4 m/sec (s. Karte des Deutschen Wetterdienstes zur Windkrafteignung), andere Gutachten halten mindestens 7 m/sec als die absolute Untergrenze für einen wirtschaftlichen Betrieb, wobei die reichlichen Subventionen schon eingerechnet sind!)

Nun ging ich auf die Änderung des Flächennutzungsplanes im allgemeinen und die Fläche zwischen Uetterath und Randerath im speziellen ein:

Ich fragte, ob es üblich ist, dass schon vor Veröffentlichung der Pläne für eine Flächennutzungsplanänderung zugunsten der Windkraft Investoren mit dem „Geldköffchen“ durchs Dorf marschieren und Grundstücke anpachten?

Eine Antwort bekam ich nicht, die Verantwortlichen hüllten sich in Schweigen.

Als nächstes beschrieb ich, dass das vorgesehene Gebiet zwischen Uetterath und Randerath ein bevorzugtes Vogelzuggebiet vom Wassenberger Riedel bzw. der Rurniederung zum Hoyer Busch sei und das sich hier eines der Hauptbrutgebiete des Kiebitzes im Kreis befindet. Zudem gäbe es hier nachweislich geschützte Fledermäuse. Auch aus diesem Grunde fände ich das Gebiet völlig ungeeignet für den vorgesehenen „Monster-„Windpark mit 8-10 WKE.

Diese Einwände versuchte man mit Hinweisen auf das Planungsgutachten zu entkräften.

[Nachträgliche Anm.: Nach Rücksprache mit dem Mitarbeiter eines dem NABU nahe stehenden ornithologischen Arbeitskreises ist dieses Planungsgutachten zum Brutvorkommen falsch und das Vorkommen des Kiebitzes und der Fledermäuse deutlich höher! Eine entsprechende Stellungnahme dieses Arbeitskreises zur Flächennutzungsplanänderung mit der Forderung nach einer UVP soll erfolgen!]

Ich wies im weiteren darauf hin, dass sowohl unser Garten als auch unser Schlafzimmer in Richtung des geplanten Windparks exponiert seien und dadurch eine unzumutbare Lärmbelästigung (auch und besonders im nicht hörbaren Infraschall-Bereich) zu erwarten sei. Ich beantragte den südöstlichen Schenkel des Plangebietes Richtung Hoven/Nirm aus der Nutzungsplanänderung herauszunehmen.

Die Verantwortlichen verwiesen auf die Planungsgutachten und das bei der späteren Errichtung der einzelnen Windräder ja alles noch einmal geprüft werde. Auf die Kappung des Planungsgebietschenkels wurde nicht eingegangen.

Als letztes wies ich auf den Wertverlust meines Wohnhauses/Grundstückes hin, den ich bei 50 % sah, und bezeichnete dies als „kalte Enteignung“, die so nicht hinnehmbar sei.

Meine Bemerkungen wurden abgewiegelt bzw. es wurde nicht weiter darauf eingegangen.

[Nachträgliche Anm.: Unabhängige Gutachten gehen übrigens von einem Wertverlust zwischen 30 und 70 % aus; ich lag mit meiner „freihändigen“ Einschätzung also ganz gut!]

Nachträgliches Fazit [17.01.2015]:

Wie dem oben angeführten Gedächtnisprotokoll zu entnehmen ist, wurden durchaus „inhaltliche Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans“ [Zitat aus Schreiben des Landrats vom 14.01.15, S. 1, vorletzte Zeile] geäußert.

Die im Schreiben der Stadt Heinsberg vom 22.12.14 [S. 2, erste Zeile] niedergelegte Aussage „Aus Sicht der Stadt Heinsberg wurden alle konkret formulierten Anregungen oder Bedenken in die Niederschrift über die Bürgerversammlung vom 30.09.2014 aufgenommen“ ist nicht hinnehmbar. Dass augenscheinlich überhaupt keine korrekte bzw. vollständige Protokollierung erfolgte, zeigte sich durch die Ersetzung des ersten Protokolls vom 01.10.14 durch eine zweite Version am 25.11.14.

In der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 8.12.14 wurde über jeden noch so kleinen Einwand der Bürger abgestimmt, auch über meine marginalen. Daher hätte der Ausschuss auch über die Beschwerden zum Protokoll der Bürgerversammlung informiert werden müssen. Interessant wäre in diesem Zusammenhang in Erfahrung zu bringen, welche Protokollversion den Ausschussmitgliedern vorlag? Die vorgebrachten Bedenken hätten den Ausschussmitgliedern zumindest zur Kenntnis gebracht werden müssen. Vielleicht wäre das eine oder andere noch einmal diskutiert worden, und: auch wenn es unwahrscheinlich ist, vielleicht hätte der eine oder andere anders entschieden.

Über den Vorschlag des oben erwähnten Herrn zur Errichtung von „Bürgerwindrädern“ hätte in der Ausschusssitzung auf jeden Fall abgestimmt werden müssen.

Weiterhin hätten über den Antrag zur Kappung des Plangebietschenkels bei Hoven abgestimmt werden müssen.

Auch über die weiteren Anträge, wie eine Entschädigung für den Wertverlust unseres Hauses, die Frage ob der Tourismus im Stadtgebiet durch die Windräder unzumutbar belastet wird oder ob Windräder (wegen zu wenig Wind) im Stadtgebiet wirtschaftlicher Unsinn sind, wäre eine Abstimmung wünschenswert gewesen.

In unseren Augen ist die Genehmigung zur Offenlage der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ durch den Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg wegen der oben angeführten

Gründe **nicht rechtmäßig zustande gekommen**. Sollten sie unserem obigen Antrag nicht folgen, werden wir Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Im Gegensatz zur Offenlage werden unsere Rechte durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr durchaus berührt.

2. Antrag auf Unterlassung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Baumöglichkeiten von WEA bzw. Abschaltung der WEA zwischen 19 und 7 Uhr auf Fläche 4, da die zulässigen Lärmimmissionen bei dem geplanten Bau von 8-10 WEA zu hoch liegen werden.

Begründung

Besonders nachts und bei Wind aus östlichen Richtungen werden die maximal zulässigen Werte nicht einzuhalten sein. Bei dieser Windlage ist im Sommer mit Hitze bzw. schönem Wetter zu rechnen, so dass eine Nutzung des Gartens als Erholungsbereich tagsüber und ein Öffnen der Schlafzimmerfenster nachts, die beide in Richtung der WEA liegen, wegen des Lärms unmöglich sein werden. **Daher ist von der Ausweisung einer Konzentrationszone abzusehen bzw. von vorneherein eine Abschaltung der Windräder zwischen 19 und 7 Uhr schon im Flächennutzungsplan zu verfügen oder ein Abstand der zehnfachen Höhe der WEA zur Bebauung einzuhalten, wie er inzwischen vernünftigerweise in Sachsen bzw. Bayern geplant bzw. verfügt wird.**

3. Antrag auf Verschiebung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Baumöglichkeiten von WEA, da die Schall- und Lärmeinwirkungen die Gesundheit gefährden.

Begründung

Nicht nur der hörbare Lärm führt laut zahlreicher Studien zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung, sondern besonders der nicht hörbare Infraschall. Folgende Beeinträchtigungen durch Infraschall werden in den Studien aufgeführt und belegt:

Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Ohrgeräusche, Migräne, Schwindelgefühle, Übelkeit, Beeinträchtigungen der Herzfrequenz, Reizbarkeit, Gedächtnisprobleme, Angstzustände usw.

Hier liegen neben zahlreichen ausländischen Studien auch inländische vor: So hat das Robert Koch Institut (RKI) hierzu eine Studie durchgeführt und diese im November 2007 publiziert mit dem Titel: „Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?“

Zitate aus der Studie:

„...Die Studien weisen darauf hin, dass Immissionen von Infraschall entweder bei kontinuierlicher Langzeitexposition oder bei sehr intensiven Kurzzeitexpositionen gesundheitliche Schädigungen verursachen können.

Die Experten des Robert-Koch-Instituts (RKI) kamen deshalb schon 2007 zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung:

„Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen.“

So ist zum Infraschall sowohl in der DIN 45680 / TA Lärm als auch in der so genannten „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ (2014) des Bundesamtes für Umwelt nachzulesen, dass es zahlreiche gesundheitliche Beeinträchtigungen gibt. In den Planungsunterlagen wird mit keiner Silbe auf Infraschall und die daraus resultierenden Gesundheitsgefahren sowie daraus sich ergebende Mindestabstände zur Bebauung eingegangen. Wir halten diese Nichtberücksichtigung der Einwirkungen des Infraschalls auf den Menschen für unzulässig, da sie schon bei der Flächennutzungsplanung unbedingt einbezogen werden müssen. Ein Verweis auf die spätere konkrete Bauplanung bei der Errichtung der WEA ist nicht nur unserer Meinung nach unzulässig!

Wir beantragen daher eine Verschiebung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes, bis eine Gesundheitsgefährdung durch Lärm und Infraschall ausgeschlossen werden kann. Wir machen darauf aufmerksam, dass Verantwortliche, die eine entsprechende Änderung trotz der hier aufgeführten Bedenken genehmigen, sich evtl. der Körperverletzung schuldig machen. Falls unserem Antrag nicht gefolgt wird, sollten alle Verantwortlichen vorher über die evtl. strafrechtlichen Folgen (einschließlich Haftung mit Privatvermögen) ihrer Zustimmung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeklärt werden!

4. Antrag auf Offenlegung des Zustandekommens von Pachtverträgen für Grundstücke, auf denen WEA errichtet werden sollen, noch vor Fertigstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Begründung

Da es für uns nicht nachvollziehbar ist, warum schon vor Fertigstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten der Windkraft Investoren mit „Geldköffchen“ (sprich Pachtverträgen) durchs Dorf marschieren und Grundstücke anpachten, bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

Wer informierte diese Investoren?

Warum wissen sie schon vor Veröffentlichung der ersten Planungsvorhaben über den vorgesehenen Standort der Windräder Bescheid?

Wie funktionieren die Kontakte zwischen Investoren und der Stadt? Wer ist bei der Stadt dafür verantwortlich?

Wurden schon im Vorfeld zwischen der Stadt und den Investoren Verträge abgeschlossen?

Um auch nur den Anschein einer Vorteilsnahme zu vermeiden, **fordern wir sie dringend zu einer umfassenden Stellungnahme hierzu auf**, die über die oben gestellten Fragen gerne hinausgehen darf.

5. Antrag auf Kappung des im Südosten der Fläche 4 in Richtung des Einzelhofs „Forsthof“ und den Ortschaften Randerath, Nirm und Hoven reichenden Schenkels um 400 m.

Begründung

Der nur wenige Prozent der gesamten Fläche 4 umfassende Schenkel reicht sehr nahe an die oben angeführten Orte heran, mit den schon unter Punkt 2 und 3 angeführten negativen Folgen für die Anwohner, zu denen u. a. noch Schattenschlag, Discoeffekt und besonders die „bedrückende Wirkung“ hinzukommen. **Wir stellen daher den Antrag den auf dem Foto mit X bezeichneten Ausschnitt aus der Nutzungsplanänderung herauszunehmen:**



6. Antrag auf ein durch die Stadt Heinsberg (wahlweise vertreten durch den Investor) zu bezahlendes Gutachten, das den Wertverlust unseres Wohnhauses/Grundstückes durch die Errichtung der WEA dokumentiert.

Begründung:

Unabhängige Gutachten gehen bei Errichtung von WEA in der Nähe (d.h. in der Regel unter 1500 m Entfernung) zu einer Bebauung von einem Wertverlust zwischen 30 und 70 % aus. Bei dem für Fläche 4 geplanten Windpark mit 8-10 WEA ist in unseren Augen von dem höheren Wert auszugehen. Da es sich in diesem Fall nicht mehr um einen „zu vernachlässigender Wert, der hinzunehmen ist“ handelt, **steht die Stadt Heinsberg (bzw. der Investor) in der Pflicht durch ein Gutachten nachzuweisen, dass hier nicht die auch durch das Grundgesetz abgesicherten Vermögenswerte der Anwohner in unverhältnismäßiger Höhe vernichtet werden.**

7. Antrag auf eine angemessene Entschädigung durch die Stadt Heinsberg (wahlweise vertreten durch den Investor) für den Wertverlust unseres Wohnhauses/Grundstückes durch die Errichtung der WEA.

Begründung:

Durch Planungs- und Genehmigungsakte, deren Umsetzung zu einer massiven Entwertung von privatem Hauseigentum führen, wird letztlich von hoheitlicher Hand in das Grundrecht

aus Art. 14 GG zugunsten privater Geschäftemacher eingegriffen. Damit ist selbst bei einer rechtmäßigen Planung/Genehmigung die Frage nach Entschädigung zu beantworten. So hat beispielsweise der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 25. März 1993 (Az.: III ZR 60/91) im Hinblick auf die Einwirkung von Fluglärm auf ein Grundstück erkannt: "Die Frage, ob von einem militärischen Flugplatz ausgehende Fluglärmimmissionen auf ein (...) Grundstück in einem Wohngebiet einen Anspruch auf Entschädigung aus enteignendem Eingriff begründen können, wurde im Grundsatz bejaht" (BGHZ 128, 124 Leitsatz b).

Es macht ersichtlich keinen wesentlichen Unterschied ob die Immissionen durch Flugzeuge verursacht werden, die regelmäßig über das Grundstück fliegen oder von stationären Industrieanlagen ausgehen, die kontinuierlich Schall und Infraschall emittieren. Das Sonderopfer, welches der Einzelne hier durch staatliche Planungs- und Genehmigungsakte vermeintlich zugunsten der Allgemeinheit (in Wahrheit vielmehr zugunsten der Windradaufsteller) zu tragen hat, ist somit auszugleichen. **Daher beantragen wir den (entweder durch ein Gutachten oder beiderseitige Übereinkunft festgelegten) Wertverlust unseres Hauses/Grundstückes durch die Stadt Heinsberg (wahlweise vertreten durch den Investor) ersetzt zu bekommen.**

8. Antrag auf Offenlegung oder Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung, die auch den Wertverlust der Wohnhäuser/Grundstücke der Anwohner berücksichtigt.

Begründung:

Der Kreis Heinsberg ist windschwach und daher der völlig falsche Platz für große Windparks: Mit durchschnittlichen 6 m pro Sekunde (lt. Planungsgutachten) kratzt er gerade mal an der wirtschaftlich nur mäßig geeigneten Marke von 6,4 m/sec (s. Karte Deutscher Wetterdienst), andere Gutachten halten mindestens 7 m/sec als die absolute Untergrenze für einen wirtschaftlichen Betrieb, wobei die reichlichen Subventionen schon eingerechnet sind!

Es mehren sich in den letzten Jahren die Hinweise, dass die WEA alleine für die Planer und Aufsteller eine sichere Einnahmequelle sind, während die Einnahmen für die Stadt und den Betreiber durchaus schwankend sein können. Auch eine Insolvenz der WEA-Betreiber ist nicht auszuschließen, wobei sogar die ansonsten (viel zu) gut verdienenden Verpächter der WEA-Grundstücke in eine finanzielle Schieflage geraten könnten, da sie einen evtl. Rückbau dann aus eigener Tasche bezahlen müssten. Hinzu kommt der unter Punkt 6 beschriebene Wertverlust der Anwohner, so dass es fast nur finanzielle Verlierer gibt. **Wir beantragen daher die Offenlegung oder Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung, die für alle Betroffene einsehbar ist.**

9. Antrag auf Erstellung eines Gutachtens, inwieweit der Tourismus im Kreis Heinsberg im allgemeinen und in der Stadt Heinsberg im speziellen geschädigt wird.

Begründung:

Die massenhafte Zupflasterung des Kreises durch Windräder könnte die ansonsten recht positive Entwicklung des Tourismus schon bald ins Gegenteil verkehren. Der Umbau des weitgehend ländlichen Kreises Heinsberg vom Natur-, Kultur- und Landwirtschaftsraumes zum Wind-Industriepark wird bald nur noch Windkraft-Investoren anlocken! Sie können hier lernen, wie man eine Region flächendeckend finanziell ausbeuten kann, ohne auf die Natur, auf die Anwohner oder touristische Beeinträchtigungen Rücksicht nehmen zu müssen.

Als Autor von touristisch den Kreis Heinsberg betreffender Veröffentlichungen (Buch „Burgen im Rheinland“, Artikel im Heimatkalender 2014 und 2015, Datenbank des Europäischen Burgeninstitutes zu Burgen im Kreis Heinsberg unter „ebidat.de“ etc.) **beantrage ich (Markus Westphal) ein Gutachten zu den Kaufkraftverlusten, welche durch die langfristig abschreckende Wirkung der WEA dem Tourismus (mit allen daran hängenden Betrieben, Einrichtungen und sonstigen Aktivitäten) der Stadt Heinsberg und damit auch dem Kreis entstehen.** Es würde mich nicht wundern, wenn die finanziellen Verluste (fehlende Steuereinnahmen durch langfristig starke Abnahme des Tourismus) für die Stadtkasse höher wären, als die (wahrscheinlich in der Planung viel zu hoch angesetzten) Einnahmen aus dem Betrieb der WEA.

Schlussbemerkung

Sollte unseren grundlegenden Anträgen in den Punkten 1, 2 oder 3 entsprochen werden, entfallen automatisch die unter 5 bis 9 aufgeführten Anträge ganz bzw. bis zu einer erneuten Einbringung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“. Eine Stellungnahme zu Punkt 4 erwarten wir in jedem Fall.

Geilenkirchen-Hoven, 01.02.2015



(Regina Westphal)



(Markus Westphal)